

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0084601

Entscheidungsdatum

12.03.2024

Geschäftszahl

10ObS224/89; 2Ob147/89; 10ObS170/92; 10ObS245/93; 10ObS76/95; 10ObS2043/96f; 10ObS281/98s;
10ObS253/98y; 10ObS30/01m; 10ObS59/01a; 10ObS137/02y; 10ObS141/15f; 10ObS113/20w;
10ObS76/23h

Norm

ASVG §175 Abs1

Rechtssatz

Sportarten mit Wettkampfcharakter entsprechen der für den Betriebssport vorausgesetzten Zielrichtung nicht, wenn der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht. (hier: Fußballmeisterschaft des SV Finanz.)

Entscheidungstexte

TE OGH 1989-08-29 10 ObS 224/89

Veröff: EvBl 1990/15 S 84 = SSV-NF 3/90

TE OGH 1990-03-28 2 Ob 147/89

TE OGH 1992-06-30 10 ObS 170/92

Auch; Beisatz: Hier: Schmeisterschaft der Raiffeisenorganisation in Oberösterreich. (T1) Veröff: SSV-NF 6/79 = DRdA 1993,49 (Novak)

TE OGH 1993-12-21 10 ObS 245/93

Veröff: SSV-NF 7/128

TE OGH 1995-05-09 10 ObS 76/95

Beisatz: Hier: § 90 Abs 1 B-KUVG. (T2)

TE OGH 1996-04-23 10 ObS 2043/96f

Vgl auch

TE OGH 1998-09-01 10 ObS 281/98s

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem geradezu typischen und immanenten Wettkampfcharakter werden grundsätzlich vom gesetzlichen Versicherungsschutz ausgenommen. (T3) Veröff: SZ 71/144

TE OGH 1998-10-20 10 ObS 253/98y

Beis wie T3; Beisatz: Hier: Tennis Cup Bewerb, in dessen Verlauf Betriebsmannschaften oder Einzelsportler mehrerer Betriebe um den Sieg kämpfen. (T4)

TE OGH 2001-03-06 10 ObS 30/01m

nur: Sportarten mit Wettkampfcharakter entsprechen der für den Betriebssport vorausgesetzten Zielrichtung nicht, wenn der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht. (T5) Beisatz: Hier: Schirennen in Form eines Riesentorlaufes mit Zeitnehmung, Ergebnislisten und Prämierung der Bestplatzierten mit Pokalen, wobei zwischen den aus verschiedenen regionalen Dienststellen angereisten und zum Schilaufer gemeldeten Schifahrern auch der Ehrgeiz bestand, den Sieg oder jedenfalls eine gute Platzierung für die jeweilige regionale Dienststelle zu erreichen. (T6)

TE OGH 2001-04-03 10 ObS 59/01a

nur T5

TE OGH 2002-08-27 10 ObS 137/02y

Vgl aber; Beisatz: Andererseits wird eine sportliche Betätigung mit Wettkampfcharakter als unter Unfallversicherungsschutz stehend angesehen, wenn betriebliche Interessen der Teilnahme im Vordergrund stehen und die sportliche Betätigung die eigene wirtschaftliche Existenz des Versicherten entscheidend zu fördern geeignet ist. (T7); Beisatz: Hier: Aktive Teilnahme eines selbständigen PR-Beraters an einem Fußballturnier zum Zweck der Kontaktaufnahme und Kontaktpflege. (T8); Beisatz: Die Teilnahme am Spiel diene neben dem sportlichen Wettkampf auch der Auflockerung der Gesprächsatmosphäre für spätere geschäftliche Unterredungen und Anbahnungen. (T9)

TE OGH 2016-01-19 10 ObS 141/15f

Beisatz: Hier: Teilnahme an betrieblichem Fußballturnier. (T10)

TE OGH 2020-09-01 10 ObS 113/20w

Beisatz: Hier: Fußballturnier im Rahmen der Landespolizeimeisterschaft. (T11)

TE OGH 2024-03-12 10 ObS 76/23h

vgl; Beisatz nur wie T3

Beisatz: Hier: Schiausflug mit selektiver Teilnahmemöglichkeit und Schirennen. (T12)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084601